

SATZUNG
der
Sängerjugend
im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V., gegründet 1973, ist unter dem Namen **SÄNGERJUGEND IM CHORVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.** im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Der Sitz ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck

Aufgaben und Ziele der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. bestehen darin, jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen und die freie und öffentliche Jugendhilfe anzuregen und zu unterstützen.

So werden politische und soziale Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugenderholung, Jugendberatung, Angebote für Gesellschaft, Spiel und Sport, internationale Jugendarbeit und insbesondere kulturelle Jugendarbeit angeboten und betrieben.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres werden durch die Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. vertreten.

Das gemeinsame musische Tun soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte fördern und die Jugend zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossenen Menschen erziehen.

Die Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG oder ein Entgelt auf Grundlage eines Dienstvertrages zu erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwenderstattungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. können Kinder- und Jugendchöre sowie Instrumental- und Musizierkreise im Land Nordrhein-Westfalen werden, sofern sie Vereine und Mitglieder der örtlichen Sängerkreise des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind, weiter natürliche Personen sowie Schul- und JEKISS-Chöre im Land Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder werden vom Vorstand bzw. vom Jugendvertreter des jeweiligen Sängerkreises betreut.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. ist über den örtlichen Sängerkreis zu beantragen. Die Schul- und JEKISS-Chöre können ihre Aufnahme auch bei der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Sängerkreis des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Lehnt der Vorstand der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Berufung zur nächsten Jugendausschusssitzung der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. zu.

In dieser Jugendausschusssitzung wird eine endgültige Entscheidung getroffen. Aufnahmeregelungen der Sängerkreise und des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden. Wenn ein Mitglied seine Tätigkeit eingestellt hat und aufgelöst wurde, kann der Vorstand nach Überprüfung die Mitgliedschaft löschen.

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Wird der Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss gefasst, kann das Mitglied gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Beschluss des Vorstandes und Widerspruch des Mitglieds werden der nächsten Jugendausschusssitzung vorgelegt. In dieser wird eine endgültige Entscheidung getroffen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ausschluss, Mahnung und Verwarnung sind gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn die Verpflichtungen des Mitglieds trotz Mahnung und Verwarnung durch den Vorstand nicht eingehalten werden. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte, die erworben wurden.

§ 7 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. zu fördern und die Beschlüsse des Sängerjugendtages, des Jugendausschusses und des Vorstandes auszuführen. Die Schul- und JEKISS-Chöre sind von der Beitragspflicht befreit; sie bleiben aber berechtigt, Beiträge zu zahlen.

§ 8 Rechte

Die Mitglieder der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen unterworfen. Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Vorschriften dieser Satzung im Einklang stehen. Der Nachweis erfolgt mit Ausnahme der Schul- und JEKISS-Chöre durch Vorlage der Satzung.

Nur beitragszahlende Mitglieder können in den Genuss der entsprechenden Mittelzuweisungen aus dem Landesjugendplan des Landes Nordrhein-Westfalen kommen, sofern sie nachweislich im Sinne von § 2 arbeiten. Natürliche Personen erhalten keine Mittel in diesem Sinne.

Beitragszahlende Mitglieder, die der Zweckbestimmung im Sinne des § 2 nicht entsprechen, können diese Mittel nicht erhalten. Sie können jedoch für ihre kulturelle Arbeit Zuwendungen des Kultur-Etats erhalten, sofern der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. Mittel zur Verfügung stehen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Sängerjugendtag
- Jugendausschuss
- Vorstand
- Jugendmusikbeirat

§ 11 Sängerjugendtag

Der Sängerjugendtag ist die Mitgliederversammlung der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. Jedes beitragszahlende Mitglied hat eine Stimme mit Ausnahme der natürlichen Personen.

Untergruppierungen einer Chorgemeinschaft werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Mitglieder des Jugendausschusses und des Vorstandes sind zum Sängerjugendtag einzuladen und stimmberechtigt.

Der Sängerjugendtag findet alle drei Jahre, im Übrigen dann statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Er wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind vier Wochen vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben. Im Falle eines begründeten Antrages ist der Sängerjugendtag innerhalb von sechs Wochen abzuhalten.

Der ordnungsgemäß einberufene Sängerjugendtag ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitgliedervertreter beschlussfähig.

Der Sängerjugendtag wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Aufgaben des Sängerjugendtages sind:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
2. Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
7. Festsetzung des Beitrages
8. Erledigung von Anträgen

Beschlüsse des Sängerjugendtages zu 1. werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln, sonst mit einfacher Mehrheit der abstimmungsberechtigten Erschienenen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Sängerjugendtages sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus den in den Sängerkreisen durch die Mitglieder der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. gewählten Jugendvorsitzenden den bzw. Jugendvertretern oder deren Beauftragten.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist der Vorsitzende der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Jugendausschuss ist vom Vorstand der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben.

Eine Sitzung des Jugendausschusses ist vom Vorstand der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Jugendausschusses schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung beantragen. Diese Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten.

Der Vorstand der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. wird zu den Jugendausschusssitzungen eingeladen und hat Stimmrecht.

Der ordnungsgemäß einberufene Jugendausschuss ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresvoranschlages, sofern es sich um andere, nicht an Richtlinien gebundene Geldmittel handelt,
2. die Bildung von Ausschüssen zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete und die Wahl der Mitglieder hierzu,
3. die Vorbereitung der Tagesordnung und der gestellten Anträge zum Sängerjugendtag,
4. die Beschlussfassung über den Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne des § 5 dieser Satzung,
5. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 6 dieser Satzung,
6. die Genehmigung des Geschäftsberichtes in den Jahren, in denen kein Sängerjugendtag stattfindet,
7. die Genehmigung der Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Sängerjugendtag stattfindet,
8. die Festsetzung des jährlichen Beitrages in einer der ordentlichen Sitzungen der Jahre, in denen kein Sängerjugendtag stattfindet,

9. die Erledigung gestellter Anträge. Die Beschlüsse des Jugendausschusses sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schriftführer,
- dem Landeschorleiter der Sängeryugend,
- dem Präsidenten des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- bis zu drei Beisitzern.

Der Präsident des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. kann sich im Verhinderungsfall durch einen von ihm Beauftragten vertreten lassen; der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Präsidenten des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder seines Beauftragten, der vom Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. entsandt wird - vom Sängeryugendtag für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt sein, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Im Bedarfsfall kann auf Beschluss des Vorstandes auch eine nicht dem amtierenden Vorstand angehörende natürliche Person, die aber als Mitglied des Vorstandes wählbar sein muss, mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragt werden. Dies gilt nicht für den Präsidenten des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, setzt die Tagesordnung für den Sängeryugendtag und den Jugendausschuss fest, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, führt die gefassten Beschlüsse aus, entsendet die

Beauftragten der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. an den ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. und die Chorjugend im Deutschen Chorverband e.V. und erfüllt die ihm in § 2 zugewiesenen Aufgaben und Pflichten.

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Der Vorstand kann sich im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss eine Geschäftsordnung geben.

Im Laufe eines Geschäftsjahres hat der Vorstand mindestens zweimal auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Vertreters zusammenzutreten. Ort, Zeit und Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. oder sein Vertreter.

Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies mit Angabe des Grundes bei dem Vorsitzenden beantragt. Diese Vorstandssitzung hat binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung sind die anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Jugendmusikbeirat

Der Jugendmusikbeirat besteht aus

- dem Landeschorleiter der Sängerjugend,
- dem stellvertretenden Landeschorleiter der Sängerjugend,
- dem Vorsitzenden der Sängerjugend oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter
- und drei weiteren Mitgliedern.

Alle haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sängerjugend. Die Mitglieder des Jugendmusikbeirates -außer dem Landeschorleiter und dem Vorsitzenden der Sängerjugend -werden vom Vorstand der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. berufen.

Der stellvertretende Landeschorleiter wird im Einvernehmen zwischen dem Jugendmusikbeirat und dem Vorstand der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. ebenfalls berufen.

Der Landeschorleiter der Sängerjugend oder sein Vertreter vertreten -soweit erforderlich- die Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. im Musikausschuss des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Landeschorleiter der Sängerjugend oder sein Vertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. Der Jugendmusikbeirat berät den Vorstand in musikalischen Fragen und bereitet in Zusammenarbeit mit ihm die musikalischen Planungen und Veranstaltungen der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. vor. Der Jugendmusikbeirat wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Landeschorleiter mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben.

Eine Sitzung des Jugendmusikbeirates ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Jugendmusikbeirates schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung beantragen. Diese Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags abzuhalten.

Die Sitzungen des Jugendmusikbeirates werden vom Landeschorleiter der Sängerjugend oder seinem Vertreter geleitet.

Der ordnungsgemäß einberufene Jugendmusikbeirat ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl seiner Mitarbeiter beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Jugendmusikbeirates sind schriftlich festzulegen und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten die Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins "Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V." setzt den Beschluss eines Sängerjugendtages voraus, der lediglich zu diesem Zweck einberufen wurde. Hierbei müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitgliederbeauftragten vertreten sein und drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten dem Antrag auf Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins "Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V." oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einer anderen gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins "Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V." sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat der Sängerjugendtag am 17. März 2012 in Dortmund beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Sie tritt an Stelle der Satzung auf Beschlüsse des Sängerjugendtages vom 28. April 1973 in Aachen,

geändert am 19. Mai 1979 in Bocholt,

geändert am 20. November 1983 in Hamm,

geändert am 15. Mai 1993 in Olsberg,

geändert am 20. April 1996 in Grevenbroich,

geändert am 05. April 2008 in Bottrop,

und zuletzt geändert am 19. März 2011 in Siegen.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter VR 5260 Abt. 89.

Dortmund, 17. März 2012